

Richtlinie über die Gewährung einer Zuwendung für Auszubildende und Studenten mit Hauptwohnung in der Stadt Oranienburg

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg hat in ihrer Sitzung am 07.09.2020 die nachfolgende Richtlinie beschlossen:

§ 1 Zuwendungszweck

(1) Die Stadt Oranienburg begreift sich als Ort der Bildung und der Wissenschaft. Die in Oranienburg Studierenden und Auszubildenden sollen sich am Studien- bzw. Ausbildungsort wohlfühlen und sich mit der Stadt identifizieren. Die Zuwendung soll die Entscheidung der Studierenden und Auszubildenden für Oranienburg als Studien- bzw. Ausbildungsort befördern.

(2) Die Entscheidung über die Gewährung der Zuwendung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf die Zahlung der Zuwendung besteht nicht.

§ 2 Zuwendungsempfänger (Antragsberechtigte)

Antragsberechtigt sind Studierende sowie Auszubildende.

§ 3 Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird einmalig und vorbehaltlich der vorhandenen Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie in Höhe von 100,00 € als nicht rückzahlbare Zuwendung gewährt.

§ 4 Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Antragsberechtigt sind an einer Hochschule eingeschriebene Studierende, die ihren alleinigen oder Hauptwohnsitz zum Zwecke des Studiums nach Oranienburg verlegt haben. Voraussetzung für die Gewährung der Zuwendung ist, dass das Datum der Anmeldung des Hauptwohnsitzes in Oranienburg nicht mehr als 3 Monate vor dem Tag des Studienbeginns liegt und die Studierenden innerhalb eines Zeitraumes von 18 Monaten vor dieser Anmeldung in Oranienburg nicht mit Hauptwohnung gemeldet waren. Weitere Voraussetzung ist, dass der alleinige oder Hauptwohnsitz ab dem Zeitpunkt der Antragstellung ununterbrochen 12 Monate beibehalten wird.

(2) Antragsberechtigt sind ebenso Auszubildende, die eine schulische Berufsausbildung (bspw. Berufsschule, Fachschule oder Schule des Gesundheitswesens) oder eine duale Berufsausbildung absolvieren. Voraussetzung für die Gewährung der Zuwendung ist, dass das Datum der Anmeldung des Hauptwohnsitzes in Oranienburg nicht mehr als 3 Monate vor dem Tag des Ausbildungsbeginns liegt und die Auszubildenden innerhalb eines Zeitraumes von 18 Monaten vor dieser Anmeldung in Oranienburg nicht mit

Hauptwohnung gemeldet waren. Weitere Voraussetzung ist, dass der alleinige oder Hauptwohnsitz ab dem Zeitpunkt der Antragstellung ununterbrochen 12 Monate beibehalten wird.

(3) Die Verlegung eines Hauptwohnsitzes im Sinne dieser Richtlinie liegt vor, wenn in der Stadt Oranienburg eine Anmeldung gemäß des Bundesmeldegesetzes für eine Hauptwohnung oder eine alleinige Wohnung erfolgt.

§ 5

Antrags- und Bewilligungsverfahren

(1) Die Zuwendung wird nur auf Antrag gewährt und beträgt einmalig 100,00 €.

Folgende Unterlagen sind zur Antragsbearbeitung vorzulegen:

- vollständig ausgefülltes Antragformular
- Personalausweis oder Reisepass
- Immatrikulationsbescheinigung /Studentenausweis (bei Studierenden)
- Schulbescheinigung und/oder Ausbildungsvertrag sowie aktuelle Bescheinigung des Ausbildungsbetriebes über das Bestehen des Ausbildungsverhältnisses

Sofern für die Bearbeitung eines Antrages im Einzelfall weitere Unterlagen erforderlich sind, sind diese von den Antragstellenden beizubringen.

(2) Sofern die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt sind, wird die Bewilligung der/dem Berechtigten in einem vereinfachten Verwaltungsverfahren mittels eines Bescheides vor der Auszahlung mitgeteilt.

(3) Die Stadt Oranienburg zahlt spätestens drei Monate nach der Antragstellung die Zuwendung an die Berechtigte/den Berechtigten aus. Es erfolgt keine Barauszahlung. Bei der Antragstellung ist daher zwingend eine aktuelle inländische Bankverbindung anzugeben.

(4) Eine unrechtmäßig gezahlte Zuwendung wird zurückgefordert.

(5) Die mit der Antragstellung erhobenen personenbezogenen Daten sind mit Ablauf des 10. Jahres, das auf das Jahr der Gewährung der Zuwendung fällt, zu löschen. Im Falle der Nichtgewährung sind die Daten mit Ablauf des Jahres, das auf das Jahr der Nichtgewährung folgt, zu löschen. Wird ein Antrag zurückgezogen, sind diese Daten umgehend zu löschen.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Diese Richtlinie tritt mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft.

Oranienburg, den 08.09.2020

(Siegel)

Alexander Laesicke
Bürgermeister